



Freitag den 4. März 1808.

(Joseph Georg Traßler.)

W i e n.

Die heitere und windstille Witterung am 21. vorigen Monats gestattete endlich die Beleuchtung des Invalidengebäudes, welche der Architect in Diensten Ihrer königl. Hoheit der verwittweten Frau Herzogin Beatrix, Pichl, schon auf den 15. mit eben so viel Geschmack und Geschicklichkeit, als Mühe und Sorgfalt zubereitet und angeordnet hatte. Die 100 Klafster lange Facade mit 135 Fenstern und drey Vorsprünge in der Mitte, und an beyden Seiten, nebst dem Flügel gegen die Landstrasse Vorstadt, war mit 13,000 Lampengläsern, 100 Wachsfackeln auf Armleuchtern, vielem Weingeist in durchsichtigen Gefässen,

70 argantischen Lampen hinter den Transparenten, und 528 Kerzen zwischen den Fenstern in der kurzen Zeit von 1/4 Stunden ohne alle Verwirrung oder Unglücksfälle aufs Herrlichste beleuchtet. Die Arkaden in den Vorchängungen stellten sich in dicht an einander gereichten Lampen dar, zwischen welchen grosse vergoldete Armleuchter mit Wachsfackeln, die zwischen den Bögen darüber angehefteten 16 Trophäen im schönsten Lichte darstellten. An jeder der zwey langen Seiten waren Blindthore mittelst Lampen symmetrisch abgebildet, und nebst den mit Lampen besetzten glatten Fenstern zeigte sich auf den Feldern der Mauer, und liegenden Linien, so wie auf dem Gesimse über dem Erdgeschoss

schosse und im obern Architrav eine durch die ganze Länge des Gebäudes fortlaufende Lichtschnur. Ueber dem Hauptthore zwischen den Postamenten beyder Eisainen schwebte ein transparenter, weiß im Grau schattirter Adler, der eine in Gelb und Gold schimmernde Standarte in den Krallen hielt, auf welcher die Worte: Ehre dem Alter des Kriegers, durchglänzten. In den vier Zwischenseiten der Postamente standen vier große vergoldete Vasen mit brennendem Weingeiste. Die glatten Eisainen waren von unten auf mit Flintenläufen auf Pfeifenart verziert, in deren Mitte Wachsfackeln auf grossen vergoldeten Armleuchtern brannten. In den fünf Fenstern des zweyten Stockes erschien in transparenten gelben Perlen in rothen Einfassungen das Wort Vivat, und im ersten Stocke die Buchstaben F. und L., die grossen in gelben, das Wort und in grünen Perlen. In dem 12 Klafter langen und 3 Klafter hohen Siebel war auf einem mit 100 Ellen seiner Leinwand überspannten Blindrahmen in 8 Schuh hohen Figuren in grossen altrömischen Kostüm gekleidet, die feyerliche rührende Handlung vorgestellt, welche am Tage des Festes im Ehrensaale vorgieng, und in den Blättern vom 17. vorigen Monats angezeigt ward, nehmlich rechter Hand Sr. Majestät der Kaiser im kaiserl. Kriegskleide, charakterisirt als Kaiser durch den Lorber auf dem Haupte, gegen den annahenden Invaliden ge-

kehrt, darneben rechts Ihre Majestät die Kaiserin, einen Kranz in die Höhe haltend, mit dem sie die alten verdienten Krieger beschenken will; zur Linken Sr. kaiserl. Hoheit der Generalissimus in Begleitung von Kriegern. Linker Hand nahet der alte Veteran, wegen Kräftelosigkeit auf einen Krückenstab gestützt; er hat seinen Helm, sein Schild und seine Lanze zu den Füssen des Kaisers niedergelegt, und überreicht ihm in einer Rolle den Ausdruck seiner Empfindungen, und der seiner Waffenbrüder, davon drey hinter ihm stehen, deren einer den Adler der Legion (heut zu Tage die Fahne), der andere die Hände auf die Brust gelegt, die innige Rührung und das Dankgefühl, und der dritte mit aufgehobenen Händen die Segenswünsche des ganzen Korps ausdrückt. Hinter demselben noch einige, welche den heranbringenden Knaben dem grossen Imperator zeigen, und am Ende ein antiker Dankaltar mit lodrender Flamme. Oben in der Spitze eine Trophäe, und darunter eine Tafel mit der Inschrift: Veteranis bene merentibus (den wohlverdienten Veteranen). Unser berühmter Hofmaler und Galleriedirektor, Heinrich Füger, hatte die erste Zeichnung dieses Gemäldes entworfen, nach welcher es Schilsee in wenigen Tagen im grossen Weiss mit Grau meisterhaft kopirt hat. Dieses ausdrucksvolle Gemälde war mittelst 45 argantischen Lampen beleuchtet. Ueber dem Sie-

bel waren grosse Trophäen von Fahnen, Standarten, Lanzen, Harnischen, Schildern, Mörser und kleinen Kanonen errichtet, in deren Mitte ein 6 Schuh hoher Opfertisch mit brennenden Weingeist, und weiter hinten die ebenfalls mit Lampen stark besetzte symmetrische Reihe der Rauchfänge hervorragte; der ganze Umfang des Sirkels war mit dicht aneinander aufgestellten Lampen bezeichnet, welche auf dem äussersten Rande des Gesimses über den untern Dachziegeln durch die ganze Länge des Gebäudes fortliefen. Die 2 Seitenvorsprünge waren auf gleiche Art an den Lisenen, allen Gesimsen und Fenster-Verdachungen, nebst fünf Schuhe hohen dreifüssigen vergolbeten Opfertischen mit brennendem Weingeist reichlich verziert. Auf den langen Fronten sprangen zu ebener Erde grosse einfache Armleuchter, und im ersten Stock dreifache mit Wachsfackeln symmetrisch hervor. Die Lampen über den Fenstern waren so geordnet, daß sie in abnehmender Zahl gegen die durchlaufenden Lampenreihen die Einförmigkeit dem Auge ersparten, und durch schickliche Mannigfaltigkeit in der Ausheilung dasselbe desto mehr ergötzten. In jedem Fenster brannten von innen im Erdgeschoße und im ersten Stocke vier, und im zweyten niedern Stocke zwey Kerzen. Die Dachfenster der Vorsprünge waren mit fliegenden Fahnen, und der Dach-Contur mit Lampen geziert. Sobald die Beleuchtung durchaus vol-

lendet war, überraschten das Auge des Zuschauers zwölf theils schwarz und gelb, theils roth und weiß transparent gemalte, aus den Dachfenstern auf einmal herausfahrende grosse Ballons. Die Beleuchtung brannte lang bis nach Mitternacht fort; der Anblick war, besonders in einiger Entfernung von der Seite der Stadt, von der Bastey und dem Glacis, entzückend schön; die ganze Gegend war weit umher fast dem Tage gleich erhellt, und zahllos die Menge der zu Fuß herbeyeilenden, oder in Wägen in bester Ordnung längst dem Gebäude in den angewiesenen Strassen vorüberfahrenden Zuschauer, welche alle ihre Erwartung, so hoch sie auch gespannt seyn mochte, übertroffen fanden. Und so ward das schöne unvergeßliche Veteranenfest zwar um einige Tage später, aber durch die an diesem Abende ausserordentlich begünstigende Witterung mit einem eben so prachtvollen, als jedermann mit neuer Theilnahme, Freude, und Bewunderung erfüllenden Schauspiele herrlich zweckmässig, und in geschmackvollem Glanze gekrönt und beendet. Der Architekt Nöhl wird diese Beleuchtung in einem Kupferstiche mit kurzer Beschreibung herausgeben.

H o l l a n d.

Utrecht vom 4. Februar. Die seitherige Ungewißheit über die Reise des Königs und den Ort seiner künftigen Residenz ist endlich auf eine offizielle Weise gehoben worden. Die heutige Staatszeitung enthält

darin:

darüber folgende Nachrichten: „Den 2. April wird der König seinen feyerlichen Einzug in die Hauptstadt Amsterdam halten. Der Rath dieser Stadt hat Sr. Majestät das Rathhaus (Stadhuis) als das allein dazu zweckmäßige Gebäude zum königlichen Pallast angebothen, und der König es angenommen. Sr. Majestät wird die Stadt für diese Uebertragung entschädigen. Der sogenannte Prinzenhof ist einstweilen der städtischen Administration und ihren Büreaus angewiesen. Den 20. April wird in Amsterdam das Jahresfest der Errichtung des königlichen Ordens der Union Statt haben. Es hätte eigentlich den 6. Februar gefeyert werden müssen, indessen ist selbiges, um es in der Hauptstadt mit desto größerm Glanze feyern zu können, auf den April hinausgesetzt.“ — Anderweitern sichern Nachrichten zufolge will der König vom Tage seines Einzugs an Amsterdam zu seiner festen Residenz wählen. Bey Eröffnung der diesjährigen Session des gesetzgebenden Körpers ward noch gesagt, Sr. Majestät würden vom künftigen Frieden an Amsterdam zur Residenz wählen, da die Kosten der dazu nöthigen Einrichtungen dem Staate jetzt zu schwer fallen würden; es scheint also, man habe sich über diese Bedenklichkeit weggesetzt, da der Frieden noch in so weitem Felde ist. Wann die Königin von Paris zurückkehren wird, ist noch unbestimmt. Man sagt, nach ihrer bald bevorste-

henden Entbindung, und hofft, daß sie den feyerlichen Einzug in die Hauptstadt mit verherrlichen werde. Gestern wurde Herr von Fels als kaiserl. Oesterreichischer Gesandter, und vorgestern Herr von Münchhausen als königl. westphälischer Gesandter dem Könige vorgestellt. —

Rheinischer Bund.

Königl. Dekret vom 5. Febr. 1808, welches verordnet, daß die zu Marburg gefundenen Englischen Waaren verbrannt werden sollen. „Wir Hieronymus Napoleon rc. rc. haben, auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz und der innern Angelegenheiten, verordnet und verordnen wie folgt: Art. 1. Die Englischen Waaren, die man am 1. dies zu Marburg auf Befehl des Präfecten des Berradepartements in Beschlag genommen hat, und die als Englisches Fabrikat von den mit ihrer Untersuchung beauftragten Kaufleuten und Bessigern der Kommerzdeputazion anerkannt worden, auch in den gedruckten Anzeigen des Bezarschen Handlungshauses Wendecker u. Komp. als solche bezeichnet sind, sollen sogleich auf den öffentlichen Plätzen von Marburg verbrannt werden. Art. 2. Unser Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll. Gegeben in Unserm königl. Pallast zu Kassel den 5. Febr. 1808, im zweyten Jahre Unserer Regierung.“

Anhang zur Krakauer Zeitung N^{ro}. 19.

Vertissem e n t e.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Wodzynska geborne Maltka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Etieleki zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbenen Johann Czapski in der gesetzmäßigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Falls wird der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für todt werden können erklärt werden.

Joseph v. Mikorowicz,
Kammiller.
Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 3
Eisner.

Von der promniker Wirthschaftsverwaltung wird hiemit kund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Rudawa auf dem Grund Katania genannt befindliche Haus samt Garten (jedoch mit Ausschluß jenes Gartenstücks, welches für dem in k. Bräuhause wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf 3 1/2 Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand gegeben wird.

Das Prätium fiscali besteht in 561 fr. wovon an 15 pC. Neugelder 84 fr. 9 kr. zu erlegen kommen.

Pachtlustige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promniker Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promnik am 15. Hornung 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix und Johann Potocki, dann der Frau Marianne Szymonowska gebornen Potocka mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Martin Wadeni gegen sie und die Frau Johanne verescl. Potocka geborne Potocka bey diesen k. k. Landrechten — um Uibernahme des durch den Franz Fürsten Lubomirski wegen Zuerkennung des Erbrechtes 3/2 der Güter Branice, Strazow, Puszcza, Chalupki und Przaszajek, dann wegen Räumung derselben anhängig gemachten Prozesses — eine Klage eingereicht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbblonden sich befinden dürften; so wird ihnen Herr Felix und Johann Potocki dann der Marianne Szymonowska der hiesige Rechtsfreund Wolczynski, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, dem diese Klage zur Darnachachtung mitgetheilt worden ist.

Sie

Siel werden daher zu dem Ende hier, mit ermahnet: daß sie, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter noch zur rechten Zeit übergeben, oder aber einen andern Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschristmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten.

Joseph v. Mikorowicz.

Sternneck.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Zendzejewicz. 2

Rundmachung.

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Cracau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß das Kopackische Stiftungs-Stipendium von jährlich 220 flr. für jene, welche Krakauer Bürgersöhne, und Willens sind nach sämmtlich zurückgelegten Rechtsstudien bei diesem Magistrat zu auskultiren, oder zu praktiziren, vom 23. Novbr. v. J. in Erledigung gekommen sene; diejenigen hiesigen Bürgersöhne, und in Ermanglung derselben auch Fremde, welche sich mit Zeugnissen über die mit der ersten Klasse zurückgelegten Rechtsstudien auszuweisen vermögen, und zugleich bei diesem Magistrat als Auskultant oder Praktikant einzutreten gedenken, haben hieramts ihre mit den Studienzeugnissen, dann Beweisen über ihre unbescholtene Sittlichkeit versehene Verleihungsgesuche bis 24. März. l. J. einzubringen, um

hiernach Hohen Orts den Vorschlag machen zu können.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Cracau, den 16. Febr. 1808.

Groß. 2

Aufforderung

an den entwichenen Juden Joel Markus Karfunkel von Tzjebiatowkielzer Kreises in Galizien.

Von der k. k. galiz. Bankalgefällens-Administration wird der in einer Schwärzung, mit verflochtene und nach der Hand entflozene tzjebiatower Jude Jakob Markus Karfunkel zur Feststellung bei dem k. k. Zollamte in Knowloz binnen 90 Tagen mit dem Beifuge vorgeladen, daß er daselbst entgegen die wider ihn vorhandenen Inzichten in Rücksicht der verübten Schwärzung sich verantworte, und den Gegenbeweis führe, widrigenfalls selber ohne weiters der Schwärzung geständig gehalten und dießfalls nach Verlauf des festgesetzten Termins ohne Zulassung weiterer Einwendungen nozioniret werden würde.

Lemberg am 9. Hornung 1808. 2

Nachricht, eine Mühle zu verkaufen. Eine ganz neu gebau't Wasser-Mühle von 4 Steinen samt wirtschaftlichen Gebäuden und einem Felde von 12 Mg. Ansaat, eine Meile von Krakau und eben so viel von Bieliczka entfernt, ist zu verkaufen entweder als ewiges Eigenthum, oder unter gewissen Bedingungen mit Emphyteutischem Rechte — Kauflustige haben sich zu erkundigen in Krakau in der Johannisgasse Nr. 483.

Runde. 2

Kundmachung.

In Folge hoher Gubernialverord-
nung vom 11. Jänner l. J. Zahl 453
— & praes. 5. Februar a. c. Zahl 899
wird an die Eröffnung gemacht, daß
zur Besetzung der Stelle eines Krafauer
Stadtkassiers und jener eines krafauer
Stadtkassenkontrollors bereit von Hohen
Orten der Konkurs allgemein mit dem
bekannt gemacht worden sey, daß die
Besoldung des Kassiers auf 800 fl.,
jene des Kontrollors auf 700 fl. fest-
gesetzt worden sey, und die Verwerbs-
lustigen seyen angewiesen, ihre mit den
Rechnungskennzeichnissen und der
Erklärung, daß sie die mit dem ange-
suchten Dienstposten verbundene Dienst-
kajuz zu erlegen bereit sind, verfeh-
lenen Gesuche diesem Magistrate vor-
zulegen, und daß endlich der Konkurs-
termin bis 1. März l. J. bestimmt
worden sey.

Krafau, am 9. Febr. 1808. I

Gollmeyer.

Von dem k. k. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiermit bekannt gemacht: Nach-
dem der Edle Johann Batowski, ein
Sohn des Luszczower Gutspächters
Edlen Martin Batowski im Zamošcer
Kreise, sowohl, als sein Bedienter
Johann Caleski im letztabgewichenen
Jahre ausgewandert sind, und de-
ren Aufenthalt ganz unbekannt ist;
so werden dieselben in Gemäßheit
des Kreischreibens vom 15. Juni
1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt
hiemit öffentlich vorgeladen, und
zur Wiederkehr oder Rechtfertigung
ihrer Entfernung binnen vier Mo-
naten mit der Bedrohung aufgefor-
dert, daß nach Verlauf dieser Frist

gegen dieselben nach der Vorschrift
des Gesetzes verfahren werden würde.
Gegeben Lemberg den neunten Horn-
des ein Tausend acht Hundert und ach-
ten Jahrs.

Ex Consilio Sac. caes. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. I

Von dem k. k. galiz. Bankalgefällen
Inspektorate zu Korienice ist wider
den wengrower Juden Elias Schmul
Kirschenfarb unterm 6. Sept. 1806,
Nr. 1198. nachstehende Nozion ge-
schöpft worden.

Da derselbe in dem mit ihm bei
dem Morzyczyner Amte, den 11. dieses,
abgehaltenen Verhöre geständig worden
ist, daß derselbe von den von Moser Pei-
sack auf eine listige Art im Mantel
eingenäht erfundenen 1 Pfund 1/2 Loth
gedruckten Ziß der Eigenthümer sey,
so wird nicht nur der Ziß im Werthe
von 7 fl. 12 1/2 kr. sondern auch die
Nebenstrafe mit so viel nach den 87.
und 102. Zollpatent S. in Verfall er-
kläret, und ihm überlassen gegen diese
Nozion zu rekurriren.

Denselben werden daher zur Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig einberaum-
ten Mitteln 3 Monate mit dem Bey-
sage hiermit einberaumet, daß nach
fruchtlosen Verlauf dieses Termins
das obige Strafkenntniß nach seinem
ganzen Inhalte werde in Vollzug ge-
setzt werden.

Kundmachung.

Vermöge Anzeige des Lucover Ma-
gistrats den 22. Dez. v. J. sind meh-
rere städtische Gefälle bei der am 10.
Dez. v. J. abgehaltenen 3. Visitation,
nicht

nicht an Mann gebracht worden. Nachdem diese Gefälle dennoch versteigert werden müssen, so wird ein neuer Lizitationstermin auf den 15. I. J. hie-mit ausgeschrieben, wobei nachstehende Gefälle auf 3 nach einander folgende Jahre d. i. vom 1. Nov. 1807 bis letzten Octobr. 1810 verpachtet werden.

1. Der Wein Consumtionsaufschlag wobei das Pretium Fisci mit 33 fr. 40 fr.

2. Die Stadtwage . . . 81 — 10 —

3. Das sogenannte Mier-nie und Picarnie . . . 57 — 30 —

angenommen wird. Pachtlustige haben sich auf den obbesagten Tag früh 9 Uhr in Lufow in der Magistrats-Kanzley einzufinden, bei der Lizitations-Kommission den 10. Theil des Pretii Fisci als Vadium zu erlegen, wo ihnen auch die weiteren Pachtbedingnisse werden eröffnet werden.

Krakau am 18. Febr. 1808. I

K u n d m a c h u n g .

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines hohen Dekrets vom 6. Nov. v. J. Zahl 45620. ein an dem Hause des Tomas Mancifowski gelegener oder Grund auf dem Stephansplaz in einem Flächeninhalt von 92 1/2 Quadratklafter am 15. März I. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause im Wege der öffentlichen Lizitation feilgeboten werden wird; die Kauflustigen haben sich mit dem 10/100. Vadium von dem in 277 flr. 30 fr. festgesetzten Pratio fisci zu versehen, und sich in Hinsicht der übrigen Kaufsbedingnissen bei dem Magistratsrath Hr. Giala die Auskünfte einzuholen.

Gollmeyer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau, den 23. Febr. 1808.

Groß. I

W o c h e n m a r k t p r e i s e .

Weizen der Lemberger Korez zu	fr. 13	fr. 52 1/2
Korn der Lemberger Korez zu	12	40

Brod, Mehl und Fleischsagungen
für die Zeit vom 1. bis 15. März 1808
für die Stadt und Vorstädte
von Krakau.

	fl.	sch.
Brod.		
Semmel von schönen Weizenmehl um 1 fr.	—	6 5/8
Kornbrod vom vordersten Mehl deutschen Gebäcks um 3 fr. um 6 fr.	—	23 7/8 1 15 3/4
Kornbrod von reinem Kornmehl ohne Gerstenmehl = Zusatz um 3 fr.		22 5/7
um 6 fr.	1	13 3/7
Gemeines Brod um 3 fr.	1	6 5/7
um 6 fr.	2	13 3/7
Mehl- und Griestwerk.	fr.	fr.
Mundmehl das Maahl von 8 Quart	—	56
Semmelmehl	—	42
Pohlmehl	—	21
Kornmehl von der schönsten Sattung	—	40 1/2
Hirsegriech	—	—
Heidegriech	—	—
Gerstengriech	—	—
Eisenstochauer Griech	—	—

Diese Sagung wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, den Gewerbsleuten unter schwerer Ahndung aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und unter keinem Vorwande, solche zu übertreten, als auch das kaufende Publikum hiemit aufgefodert, für die Feilschaften auf keine Weise mehr, als die Sagung ausweist, zu bezahlen, und jede Ueberhaltung oder Bevortheilung von Seiten des Verkaufenden oder Gewerbsmannes alsogleich dem städtischen Marktkommissär wegen dessen Bestrafung anzuzeigen.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 1. März 1808.

Gollmeyer.

Ber

Besondere Beilage zu Nro. 19.

Kreis schreiben

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Daß diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Zirkularverordnung vom 16. May 1807 auf hiesigen Gebiete für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestraft werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen S. 77. festgesetzt: daß diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. aus besonderer Milde allergnädigst zu beschließen geruhet, daß diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreis-schreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung dreifseitiger Zivil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungs-falle lediglich durch die politische Behörde nach Maßgabe ihres Vergehens zu bestrafen seyen.

Für jene hiesigen Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreis-schreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von dreyn Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlaufe sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Wurmsfer,
Gubernial-Vizepräsident.

Franz von Wenzbrother,
Gubernial-Rath.

Da der Justitiars-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 fl. Gehalt in Erledigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Konkurs bis 15. März h. J. hiemit eröffnet, und von denjenigen, die sich denselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei der vereinigten galiz. Domainen und Sakinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808. 3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Mathias Zambecki, nemlich der Mathias Indeck und die Lucia Schulz geböhrene Indeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich zur Uebernahme der, nach dem gedachten termin

term 1. Juli 1797 verstorbenen Prie-
ster Zambecki zurückgebliebenen Erb-
schaft, binnen Jahresfrist und 6 Wo-
chen desto scharfer melden, als hinge-
gen dem §. 625. Uten Theils des bür-
gerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese
Erbchaft mit den sich meldenden Er-
ben wird abgehandelt, und denjenig-
en wird ausgefolget werden, welche
das Gesetz am meisten begünstiget.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Mikorowicz.

Blach.

S. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-
kauer Landrechte in Westgalizien. 3

Jendrzejowicz.

Von der k. k. galizischen Bancal Ab-
ministrazion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Juden Leib-
Zojna von Niezewol radomer Kreises
nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die demselben am 21. v. M. in der
versuchten Einschwörung angehaltenen
2 Pfund 14 Loth Kaffee, und 3 Reste
12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. Ziß, zusam-
men im Werthe pr. 15 fr. 16 3/4 fr.
werden sammt der Re-

benstrafe pr. . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . . 30 fr. 33 1/2 fr.
nach dem 86. und 102. Zollpatents §.
in Verfall gesprochen. Jedoch mag
derselbe wider diese Nozion innerhalb
45 Tagen vom Tage des Empfangs re-
kurriren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräum-
ten Mittel drey Monate hiemit ein-
beräumt, nach fruchtlosen Verlauf die-

ses Termins aber wird das obige
Straferkenntniß nach seinem ganzen
Inhalt in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. galizischen Bancal Ab-
ministrazion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Johann Ususki
Schiffknecht von Nasilsko in Südpren-
ken nachstehende Nozion geschöpft wor-
den.

Derselbe wird wegen der am 21. v.
M. für den hierländigen riezewoler
Juden Tadel Zojna heimlich über die
Gränze getragenen 2 Pfund 14 Loth
Kaffee im Werthe pr. 6 fr. 31 3/4 fr.
nach dem 109. Zollpa-
rents §. zur Schwär-
zungsmithwirkung,
strafe pr. . . . 6 — 31 3/4 —

hiemit verurtheilt. Jedoch mag der-
selbe wider diese Nozion innerhalb 12
Wochen vom Tage des Empfangs re-
kurriren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräum-
ten Mittel drey Monate hiemit ein-
beräumt, nach fruchtlosen Verlauf die-
ses Termins aber wird das obige Strafer-
kenntniß nach seinem ganzen Inhalt
in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. galizischen Bankalge-
fällen Administrazion ist wider den
Franz Tglewsky von Rawa aus Pren-
ken unterm 31. Jänner 1807. Zahl
1011. nachstehende Nozion geschöpft
worden.

Da derselbe das unterm 18. Hor-
nung v. J. auf 10 Wochen ausgeführ-
te ordinatre falsche Wallachenpferd bis
3. d. M. noch nicht zurück geführt
hat; so wird wegen übertretenen
Rücktriebs Termin der Werth dieses
Pfer.

Pferdes pr. 12 fr. 30 fr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpatents §. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellet, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu recurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesekmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beyfage hiemit einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Strafkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 3

Von der k. k. galizischen Vankal-gefallen Administration ist wider den Moses Adler, Handelsjuden von Jachowost, Radomer Kreises, unterm 26. Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da demselben sam 29. v. M. eingestandenemassen in der abseitigen Ausschwärzung angehaltenen auf 4 fr. 30 fr. geschätzt 75 Pfd. Anfläß, oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 18 fr. — fr.

wird sammt der Nebenstrafe pr. 4 — 30 —
und der Fuhrwerksstrafe pr. 4 — 30 —

Zusammen 27 fr. — fr. nach den Zollpatents sphen 86. 92. und 102. in Verfall gesprochen. Jedoch wird ihm, Moses Adler, freigestellet, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu recurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesekmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Beyfage hiemit einberaumet, daß

nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Strafkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogorski aus Soler Radomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens v. 15. Juni 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winnicki, Blasius Kwiatkowski, und Paul Ribiicki von der Herrschaft Dombrowka Podlenzina dann der Lorenz Supinski von Venkoslav Radomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtig

wärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den dritten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeria. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Andreas Mitul, Inutertban des Dominiums Graniczeste im Bukowinaer Kreise vor sechszehn Jahren in die Moldau ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeria. 3

Von dem k. k. Landesgubernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nach-

dem der Franz Sojecki, Lubliner dritter Kreisamtskanzlist, aus Radom in Westgalizien gebürtig, vorigen Jahres ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 3

Rundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit bekannt gegeben, daß die Taxamtskontrollorstelle, womit eine jährliche Besoldung von 400 flr. verbunden ist, zugleich aber auch eine Kauzionsleistung von 500 flr. erfordert wird, in Erledigung gekommen sey, und alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über erworbene Rechnungs- und Taxamtskenntnisse, gute Moralität, und Kauzionsleistungsfähigkeit gehörig abstruirtene Gesuche höchstens bis Ende März l. J. bey diesem Magistrate einzureichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808. 3
Gollmayer.